



noyb - Europäisches Zentrum für Digitale Rechte  
Goldschlagstraße 172/4/3/2  
1140 Wien  
ÖSTERREICH

An:

Datenschutzbehörde (DSB)  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien

Per E-Mail: [REDACTED]

Wien, 12.08.2024

noyb-Fallnummer:

**C087-01**

Beschwerdeführer:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

vertreten gemäß

Artikel 80(1) DSGVO durch:

**noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte**  
Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich

Beschwerdegegnerin:

**Twitter International Unlimited Company**  
One Cumberland Place, Fenian Street  
Dublin 2, D02 AX07, IRLAND

wegen:

Der Verwendung personenbezogener Daten für nicht näher definierte Formen der " künstlichen Intelligenz" und der daraus resultierende Verstoß gegen Artikel 5(1) und (2), 6(1) und (4), 9(1), 12(1) und (2), 13(1) und (2), 17(1)(c), 18(1)(d), 19, 21(1) und 25 DSGVO

## BESCHWERDE

# 1. ÜBERBLICK

Twitter International Unlimited Company (im Folgenden "Twitter" oder "der Verantwortliche") hat auf der von ihr betriebenen Plattform "X" zumindest seit dem 26.07.2024 eine neue Voreinstellung eingeführt, um den gesamten Datenbestand von mehr als 60 Millionen betroffenen Personen aus der EU / dem EWR für nicht näher definierte Technologien der "künstlichen Intelligenz" unwiderruflich zu erfassen, ohne die Zwecke solcher Systeme anzugeben. Wir sehen daher die dringende Notwendigkeit, diese Beschwerde einzubringen.

Twitter scheint mit diesem Vorgehen zumindest gegen Artikel 5(1) und (2), 6(1) und (4), 9(1), 12(1) und (2), 13(1) und (2), 17(1)(c), 18(1)(d), 19, 21(1) und 25 DSGVO zu verstoßen. Die Beschwerde stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Punkte:

- *Erstens* hat Twitter **kein berechtigtes Interesse** gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO, welche das Interesse des Beschwerdeführers (oder überhaupt irgendeiner betroffenen Person) überwiegen würde. Es liegt auch keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung derart großer Mengen personenbezogener Daten zu völlig unbestimmten Zwecken vor.
- *Zweitens* geht Twitter unzulässiger Weise von der Zulässigkeit aus, personenbezogene Daten für **unbestimmte, unspezifische technische Mittel** („Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz“) zu verarbeiten, ohne jemals den **Zweck der Verarbeitung** gemäß Artikel 5(1)(b) DSGVO zu nennen.
- *Drittens* hat Twitter versucht, **betroffene Personen davon abzuhalten, sich zu entscheiden, ob sie dieser Verarbeitung unterworfen werden möchten**, indem es vorgibt, dass betroffene Personen nur ein Widerspruchsrecht ("optout") haben, anstatt sich auf die Einwilligung ("opt-in") zu berufen, und indem es Nutzer davon abhält, gemäß Artikel 21 DSGVO Widerspruch einzulegen.
- Viertens versäumt es Twitter, die erforderlichen "präzise[n], transparente[n], verständliche[n] und leicht zugängliche[n]" Informationen "in klare[r] und einfache[r] Sprache" bereitzustellen
- *Fünftens* ist es **höchst unwahrscheinlich, dass** Twitter in der Lage ist, **ordnungsgemäß zu unterscheiden** (i.) zwischen betroffenen Personen, bei denen es sich auf eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten berufen kann, und anderen betroffenen Personen, bei denen eine solche Rechtsgrundlage nicht besteht, und (ii.) zwischen personenbezogenen Daten, die unter Artikel 9 DSGVO fallen, und anderen Daten, bei denen dies nicht der Fall ist.
- *Sechstens* ist die **Verarbeitung personenbezogener Daten höchstwahrscheinlich unumkehrbar**, so dass Twitter das Recht auf Vergessenwerden nicht erfüllen kann, sobald personenbezogene Daten des Beschwerdeführers in das (nicht näher bezeichnete) „Modell für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz“ aufgenommen werden.

Da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers **bereits begonnen hat und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann**, beantragen wir (siehe Punkt 5 unten), dass die DSB (unter anderem und gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Aufsichtsbehörden) die folgenden Sofortmaßnahmen ergreift:

- *Erstens*, Erlass einer **Maßnahme im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens nach Artikel 66 DSGVO**, um die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers und

von über 60 Millionen in der EU/EWR ansässigen Personen<sup>1</sup> ohne Einwilligung dieser betroffenen Personen zu verhindern.

- *Zweitens: vollständige Untersuchung der Angelegenheit* gemäß Artikel 58(1) DSGVO.
- *Drittens: Verbot der Verwendung personenbezogener Daten für eine nicht näher definiertes „Modell für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz“* ohne die Einwilligung des Beschwerdeführers - und auch anderer betroffener Personen.

Wir halten fest, dass selbst die irische Datenschutzbehörde erwähnt hat, dass sie über die von Twitter unternommenen Schritte überrascht<sup>2</sup> ist und unsere Einschätzung über die Dringlichkeit dieses Falles teilt.

## 2. VERTRETUNG

*noyb* - Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine gemeinnützige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und mit der Registernummer ZVR: 1354838270 (im Folgenden: "*noyb*") (**Beilage 1**). Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (**Beilage 2**).

## 3. SACHVERHALT

Im Folgenden findet sich eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Beschwerde. Diese Fakten werden womöglich durch zusätzliche Informationen ergänzt, die sich in den nächsten Wochen und im Laufe der Ermittlungen ergeben können:

### 3.1. Neue Datenschutzrichtlinien

Am 29.09.2023 aktualisierte Twitter seine Datenschutzrichtlinien und behauptete, dass es das Recht habe, alle Inhalte, die Nutzer auf seiner Plattform posten, zu verwenden, um seine KI-Modelle zu trainieren, und dass die Nutzer Twitter eine weltweite gebührenfreie Lizenz für solche Inhalte und personenbezogene Daten gewähren. In der neuen Richtlinie zum Datenschutz wird künstliche Intelligenz nur einmal erwähnt, und zwar in folgendem Satz:

*"Wir können die Daten, die wir erheben, und öffentlich verfügbare Daten zum Training unserer Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz für die in dieser Richtlinie dargelegten Zwecke heranziehen."*<sup>3</sup>

In einem separaten Dokument mit dem Titel "*Additional information about data processing*"<sup>4</sup> erklärt Twitter, dass es sich auf Artikel 6(1)(f) DSGVO stützt, und veröffentlicht die folgende

---

<sup>1</sup> <https://transparency.x.com/en/reports/amars-in-the-eu>.

<sup>2</sup> <https://www.irishexaminer.com/news/arid-41444617.html>.

<sup>3</sup> <https://x.com/de/privacy>.

<sup>4</sup> <https://help.x.com/en/rules-and-policies/data-processing-legal-bases>.

Analyse hinsichtlich seiner überwiegenden berechtigten Interessen, die angeblich das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Artikel 8 der Charta überwiegen:

*"Legitimate interests analysis summary – processing public post data to train machine learning and artificial intelligence models, including generative models*

*X may use information that individuals provide and data that it receives (as described in X's Privacy Policy) to train machine learning and artificial intelligence models, including generative models. This includes public X posts and associated metadata of X users. This helps X offer better services, including summaries of search results and content. Without this training and processing, people would not have access to a large range of information, opinions, viewpoints and accurate summaries and X would have a more difficult time providing relevant, accurate and appropriate responses. To safeguard the rights of those who use our services, users can easily "protect" (limit to a followers-only audience) their posts, or delete their posts at any time, thereby removing their posts and related metadata from being used. X also provides information and user controls to enable X users to opt out of their public post data being used to train an underlying generative model."*

**Zu Deutsch:**

*"Zusammenfassung der Analyse berechtigter Interessen - Verarbeitung öffentlicher Posting-Daten zum Trainieren von Modellen für maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz, einschließlich generativer Modelle*

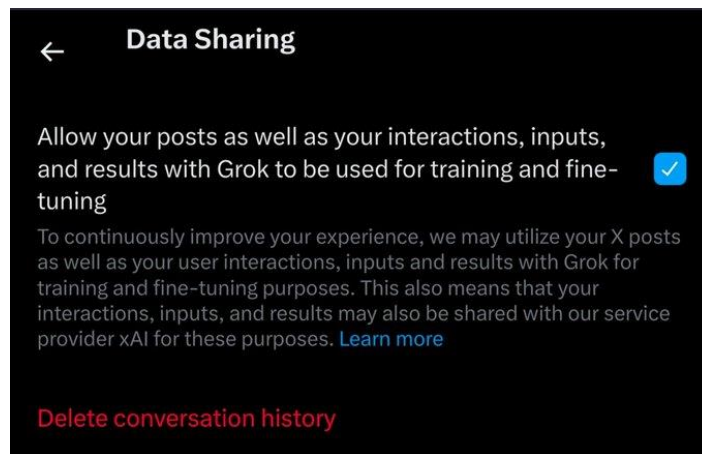
*X kann Informationen, die Einzelpersonen zur Verfügung stellen, und Daten, die es erhält (wie in der Datenschutzerklärung von X beschrieben), verwenden, um Modelle für maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz, einschließlich generativer Modelle, zu trainieren. Dazu gehören öffentliche X-Beiträge und zugehörige Metadaten von X-Nutzern. Dies hilft X, bessere Dienste anzubieten, einschließlich Zusammenfassungen von Suchergebnissen und Inhalten. Ohne diese Schulung und Verarbeitung hätten die Menschen keinen Zugang zu einer großen Bandbreite an Informationen, Meinungen, Standpunkten und genauen Zusammenfassungen, und X hätte es schwerer, relevante, genaue und angemessene Antworten zu geben. Um die Rechte der Nutzer unserer Dienste zu schützen, können die Nutzer ihre Beiträge auf einfache Weise "schützen" (d. h. auf ein Publikum beschränken, das ausschließlich aus Followern besteht) oder ihre Beiträge jederzeit löschen, so dass ihre Beiträge und die zugehörigen Metadaten nicht mehr verwendet werden können. X stellt außerdem Informationen und Nutzerkontrollen zur Verfügung, mit denen X-Nutzer der Verwendung ihrer öffentlichen Beitragsdaten zum Trainieren eines zugrunde liegenden generativen Modells widersprechen können.*

Ferner ist die deutsche Version dieser Webseite unvollständig und bietet keine Informationen über die Rechtsgrundlage von Twitter für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Trainieren von Modellen für maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz an. Solche Informationen sind nur auf der englischen Version der Webseite zu finden.

## **3.2. Neue Einstellung auf der X-Website**

### **3.2.1. Neue Schnittstelle**

Ohne jegliche Ankündigung oder Information der Nutzer aktivierte Twitter an einem nicht näher bekannten Datum im Juli 2024 eine neue Standardeinstellung in der X-Web-Benutzeroberfläche, womit alle Posts, Interaktionen, Eingaben und Ergebnisse der Nutzer nun für das Training von Twitters KI, Grok, verwendet werden. Betroffene Personen können laut der Einstellung "erlauben", dass Beiträge sowie Ihre Benutzerinteraktionen, Eingaben und Ergebnisse mit Grok für das Training und die Feinabstimmung verwendet werden.



*Screenshot des vorausgewählten Option von X für Grok AI*

Diese Voreinstellung umfasst aber nicht nur die Verwendung personenbezogener Daten der X-Nutzer zum Zweck der Entwicklung von Grok. Diese umfangreiche Sammlung an personenbezogenen Daten kann auch mit xAI geteilt werden, einem separaten, von Elon Musk geführten Unternehmen, das an der Entwicklung künstlicher Intelligenz arbeitet, unter anderem auch Grok. Tatsächlich hat xAI auch mit anderen Unternehmen KI entwickelt (einschließlich Open AI GPT-3.5 und 4).<sup>5</sup>

### ***3.2.2. Opt-out nur auf der siebten (!) Stufe***

Twitter hat alles getan, um sicherzustellen, dass betroffenen Personen die Änderung der Einstellung massiv erschwert wird. X-Nutzer können die vorausgewählte Option nur abwählen, indem sie diese Schritte befolgen:

1. Anmeldung bei X.
2. Öffnen der Optionen.
3. Auswahl von „Einstellungen und Datenschutz“.
4. Auswahl von „Datenschutz und Sicherheit“.
5. Nach unten scrollen zu „Datenfreigabe und Personalisierung“.
6. Auswahl von „Grok“.
7. Deaktivieren der Box "Allow your posts as well as your interactions, inputs, and results with Grok to be used for training and fine-tuning." Zu Deutsch: „Erlauben, dass Ihre Beiträge sowie Ihre Interaktionen, Eingaben und Ergebnisse mit Grok für das Training und das Fine-Tuning verwendet werden".<sup>6</sup>

Festgehalten wird, dass die Opt-out Möglichkeit anfangs nur in der Browserversion von X verfügbar war – nicht in der X-App.<sup>7</sup> Daher konnten Nutzer diese Möglichkeit anfangs nicht finden, wenn sie in der App danach gesucht haben. Nutzer mussten sich im Browser anmelden, um diese Einstellung vornehmen zu können. Das bedeutet, dass sie gezwungen waren, sich ihre Anmeldeinformationen und Passwörter in Erinnerung zu rufen (falls möglich), was nach der

---

<sup>5</sup> <https://x.ai/about> (abgerufen am 29.07.2024).

<sup>6</sup> Diese Einstellung ist nur auf Englisch verfügbar.

<sup>7</sup> Siehe <https://sleonproductions.com/x-activates-a-default-setting-that-gives-it-permission-to-train-grok-ai-on-users-posts-the-setting-can-be-turned-off-on-the-web-but-not-in-the-mobile-app/>.

Installation der App auf mobilen Endgeräten nicht mehr notwendig ist. Das stellt eine zusätzliche Erschwerung des Opt-out Mechanismus dar.

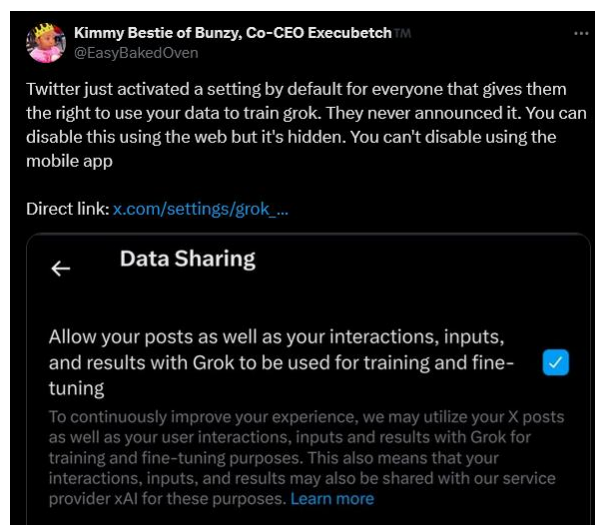
### **3.2.3. Twitter erlaubt sich, alle personenbezogenen Daten zu verwenden**

Die betroffenen Personen haben diese Verarbeitung nicht erlaubt. Stattdessen "erlaubt" Twitter sich selbst die Verarbeitung aller relevanten personenbezogenen Daten, indem es diese neue Einstellung einführte, sie vorauswählte und somit automatisch aktivierte.

X-Nutzer wurden nicht über die neue Standardeinstellung informiert, als sie eingeführt wurde, und hatten auch keine Möglichkeit, sie abzulehnen. Die neue Standardeinstellung scheint sofort wirksam geworden zu sein.

### **3.2.4. Aktive Informationen von "@EasyBakedOven" - nicht von Twitter**

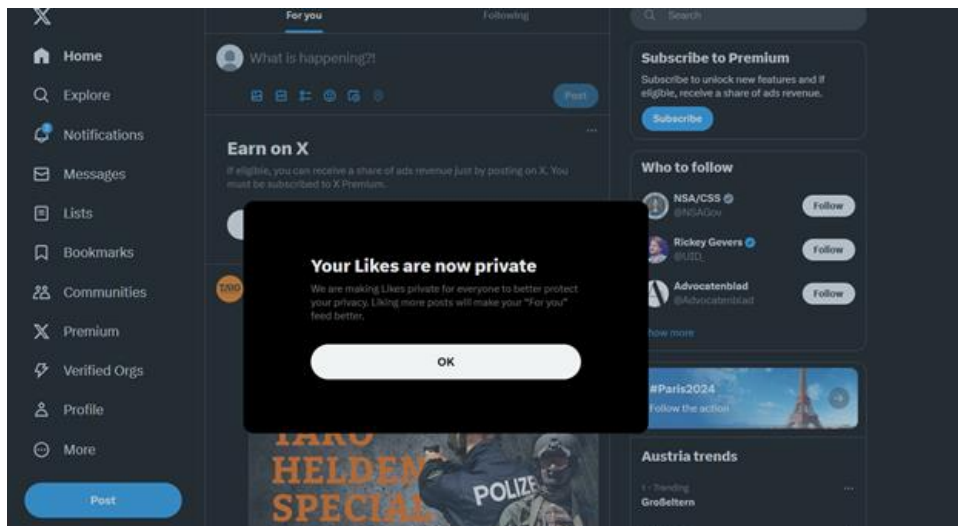
Twitter hat Nutzer nicht proaktiv darüber informiert, dass alle ihre personenbezogenen Daten zum Trainieren von KI-Modellen verwendet werden. Es scheint, dass die meisten X-Nutzer erst durch einen viralen Beitrag eines X-Nutzers namens "@EasyBakedOven" am 26. Juli 2024 von der neuen Standardeinstellung erfuhren.



*Screenshot eines viralen Beitrags von Nutzer „@EasyBakedOven“.*

X-Nutzer haben weder eine E-Mail noch ein Popup-Fenster über diese neue Standardeinstellung oder über die Aktualisierung der Datenschutzrichtlinie des Verantwortlichen am 29. September 2023 erhalten, in denen das Training ihrer Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz erwähnt wird.

Das ist ungewöhnlich. X-Nutzer erhalten in der Regel Benachrichtigungen über andere Aktualisierungen in Bezug auf Datenschutz, wenn sie sich in ihr Konto einloggen, z. B. die Benachrichtigung, dass gelikete Beiträge jetzt privat und daher nur für den Nutzer selbst sichtbar sind (siehe Screenshot unten).



Screenshot der Benachrichtigung über Aktualisierung in Bezug auf Datenschutz

### 3.3. Umfang der Verarbeitung

Die von Twitter beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten ist außergewöhnlich weit gefasst. Es ist auch höchst fraglich, ob Twitter in der Lage ist, personenbezogene Daten, die (i.) unter Artikel 6(1)(f) DSGVO verarbeitet werden, (ii.) in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen und (iii.) unter einen erfolgreichen Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO fallen, ordnungsgemäß zu trennen.

Die genaue Verarbeitung muss von den Behörden gemäß Artikel 58(1) DSGVO weiter untersucht werden. Die nachstehenden Informationen sind natürlich nur eine vorläufige Zusammenfassung:

#### 3.3.1. *Verarbeitete personenbezogene Daten sind nicht definiert*

In seinen Datenschutzrichtlinien schränkt Twitter weder die Menge noch die Art der personenbezogenen Daten ein, die für das Training von KI-Systemen verwendet werden können. Die Richtlinie legt nicht fest, welche von Twitter gesammelten Informationen zum Trainieren seiner "*Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*" verwendet werden, sondern erklärt ganz allgemein, dass alle gesammelten Informationen verwendet werden können. Dies deutet darauf hin, dass sowohl private als auch öffentliche Beiträge, Nachrichten und Interaktionen für eine solche Verarbeitung in Frage kommen können.

Auf einer separaten Seite mit dem Titel "*About Grok, Your Humorous AI Search Assistant on X*" (*Über Grok, Ihr humorvoller KI-Suchassistent auf X*),<sup>8</sup> gibt es einige Informationen darüber, wie man der Datenverarbeitung widersprechen kann, die sich speziell auf Grok beziehen. Es ist jedoch unklar, ob diese Opt-out-Informationen für alle Daten gelten, die zum Trainieren von "*Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*" im Allgemeinen verwendet werden, wie in der Datenschutzerklärung erwähnt, oder ob sich "*Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*" auf eine bestimmte KI (wie Grok) beziehen. Es gibt keine Informationen darüber, wie man der Verwendung von personenbezogenen Daten zum Trainieren von "*Modellen für*"

<sup>8</sup> <https://help.x.com/en/using-x/about-grok> (abgerufen am 29.07.2024); diese Seite ist ebenfalls nicht auf Deutsch abrufbar.

Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz", wie sie in der Datenschutzerklärung genannt werden, widersprechen kann. Diese separate Webseite mit Informationen zum Opt-Out im Zusammenhang mit Grok ist in der Datenschutzerklärung nicht verlinkt und wird auch nirgends in der Datenschutzerklärung erwähnt.

- Mit anderen Worten: Laut der Datenschutzerklärung **können alle Daten auf Twitter-Plattformen und alle öffentlich zugänglichen Daten außerhalb von Twitter-Plattformen verwendet werden**, um "Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz" zu trainieren.
- Es gibt keinen klaren Hinweis darüber, ob die Ablehnung **der Verwendung von Daten für Grok** auch bedeutet, dass **andere KI-Modelle** nicht auf der Grundlage dieser personenbezogenen Daten trainiert werden.

### 3.3.2. Keine zeitliche Begrenzung, so dass auch sehr alte personenbezogene Daten verwendet werden können

Twitter hat keine Beschränkung für das Alter der Trainingsdaten vorgesehen. Twitter scheint viele "ruhenden" Konten als Quelle für personenbezogene Daten nutzen zu wollen, obwohl diese Nutzer wohl nicht einmal von der (versteckten und unangekündigten) Aktualisierungen der Twitter-Einstellungen wissen oder auf diese reagieren. Auf diese Weise kann Twitter selbst von betroffenen Personen profitieren, die den Dienst seit Jahren nicht mehr in nennenswertem Umfang genutzt haben ("Datenrecycling"). Solche Daten hätten normalerweise den Löschroutinen nach Artikel 5(1)(e) DSGVO unterliegen müssen, was Twitter jedoch nie umgesetzt hat.

Es ist auch anzumerken, dass die am 25. Mai 2018 geltenden Datenschutzrichtlinien von Twitter nicht eindeutig besagen, dass die Löschung eines Twitter-Kontos die Löschung aller personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Konto umfasst.<sup>9</sup> Folglich können die Daten, die zu Trainingszwecken verwendet werden, auch personenbezogene Daten enthalten, die Twitter noch von gelöschten Konten speichert.

### 3.3.3. Keine Beschränkung für „spezifische Zwecke“ wie in Artikel 5(1)(b) DSGVO gefordert

Aus der Datenschutzerklärung von Twitter geht nicht hervor, was der spezifische Zweck der Verarbeitung für das Training der "Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz" des Verantwortlichen ist. In der Erklärung zur Privatsphäre heißt es:

*"Wir können die Daten, die wir erheben, und öffentlich verfügbare Daten zum Training unserer Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz für die in dieser Richtlinie dargelegten Zwecke heranziehen."<sup>10</sup>*

Unter der Überschrift „Wie wir Daten verwenden“ listet Twitter die fünf wichtigsten Arten der Informationsverwendung auf und nennt dabei sehr weit gefasste Zwecke, die im Allgemeinen für alle Verarbeitungen gelten:

1. Betreiben, Verbessern und Personalisieren unserer Dienste.
2. Förderung von Schutz und Sicherheit.
3. Messen, Analysieren und Verbessern unserer Dienst.

---

<sup>9</sup> [https://x.com/de/privacy/previous/version\\_14](https://x.com/de/privacy/previous/version_14) (abgerufen am 29.07.2024).

<sup>10</sup> <https://x.com/de/privacy> (abgerufen am 29.07.2024 und Hervorhebung hinzugefügt).



4. Kommunikation mit Ihnen über unsere Dienste.
5. Forschung.

Obwohl die einzige Erwähnung von „*Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*“ in der Datenschutzrichtlinie unter der Unterüberschrift „*Betreiben, Verbessern und Personalisieren unserer Dienste*“ zu finden ist (was darauf hindeuten würde, dass Betrieb, Verbesserung und Personalisierung die Zwecke für das KI-Training sind), wird allgemein darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten für das KI-Training für alle in der Richtlinie genannten und äußerst weit gefassten Zwecke verwendet werden könnten.

Darunter könnte im Grunde alles fallen; bei solch weit gefassten potenziellen "Zwecken" gibt es keine Unterscheidung zwischen den folgenden Beispielen für "*Modelle künstlicher Intelligenz*":

- Ein KI-System zur Erkennung von Bots, illegalem Verhalten und ähnlichem („*Sicherheit*“)
- Ein KI-System, mit dem Nutzer interagieren und Fragen beantworten können („*Verbesserung der Dienste*“)
- Ein KI-System zur Verbesserung der von den Nutzern hochgeladenen Bilder („*Verbesserung der Dienste*“)
- Ein KI-System, das hilft, relevantere Informationen im Newsfeed zu finden („*Personalisierung*“)
- Ein KI-System, das die Suche nach Nutzern auf der Plattform anhand eines Fotos ermöglicht („*Verbesserung und Personalisieren der Dienste*“)
- Ein KI-System, das es Werbetreibenden ermöglicht, die Schwächen der Nutzer auszunutzen („*Betrieb und Verbessern der Dienste*“)
- Ein KI-System, das es politischen Parteien ermöglicht Wahlen zu beeinflussen (*Personalisieren der Dienste*)
- Ein KI-System, das das Auffinden potenzieller künftiger Krimineller über eine Plattform ermöglicht („*Sicherheit*“).

→ *Insgesamt ist die Definition der Zwecke in der Datenschutzerklärung zirkulär und für betroffene Personen, die verstehen wollen, wie und warum ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, völlig unklar.*

### **3.3.4. Keine Anonymisierung oder Pseudonymisierung personenbezogener Daten**

Twitter behauptet nicht einmal, dass personenbezogene Daten in irgendeiner Form minimiert oder auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Vor allem die DSGVO sieht in der Regel Verfahren wie Anonymisierung oder (zumindest) Pseudonymisierung als Ansätze zur Umsetzung der Anforderungen von Artikel 5(1)(c) DSGVO oder zur Erfüllung der Pflicht zum "*Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen*" iSd Artikel 25 DSGVO vor.

Auf keiner der Webseiten von Twitter findet sich ein Hinweis, geschweige denn eine klare rechtliche Verpflichtung in diese Richtung.

### **3.3.5. Zusammenfassung: Keine Beschränkung der Verarbeitungen**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Twitters Beschreibung der Verarbeitung keine der typischen Einschränkungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht. Es scheint, dass Twitter versucht, den aktuellen Hype um die KI-Technologie und das mangelnde Verständnis dafür zu nutzen, um Verarbeitungen "durchzuschleusen", die andernfalls niemals toleriert werden würden.

→ *Twitter sieht die Verwendung beliebiger personenbezogener Daten (auf Twitter oder von einem Dritten) vor, für jeden beliebigen Zweck, ohne zeitliche Begrenzung und möglicherweise mit jedem als Empfänger von Informationen aus diesen Systemen.*

## **3.4. Vorhersehbare technische Probleme bei der Umsetzung durch Twitter**

Es ist offensichtlich, dass der von Twitter vorgesehene Ansatz, eine angemessene und klare Rechtsgrundlage für jede einzelne Information zu haben, mit der Art und Weise, wie Twitter die Verarbeitung derzeit durchführt, nicht realisierbar ist.

### **3.4.1. Fehlende Trennung zwischen betroffenen Personen, die zustimmen und/oder widersprechen**

Die Funktionsweise eines sozialen Netzwerks, in dem Daten häufig geteilt oder vermischt werden, würde normalerweise bedeuten, dass ein Widerspruch (technisch) nicht für Daten gilt, die nicht direkt mit einem Konto verbunden sind. Dies wird besonders deutlich, wenn ein Nutzer personenbezogene Daten über eine andere betroffene Person (die möglicherweise nicht einmal ein X-Konto hat) postet. Die gleiche technische Einschränkung gilt natürlich auch für die Verwendung personenbezogener Daten verschiedener Nutzer des Dienstes, z. B. wenn ein Nutzer, der Widerspruch eingelegt hat, auf einem Bild zu sehen ist, das von einem Nutzer hochgeladen wurde, der keinen Widerspruch eingelegt hat.

Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, wie Twitter die personenbezogenen Daten von Nutzern, die vom Opt-Out Gebrauch gemacht haben, von den personenbezogenen Daten der anderen Nutzer trennen kann.

### **3.4.2. Fehlende Trennung zwischen personenbezogenen Daten nach Artikel 6 und 9 DSGVO**

Selbst wenn es um die personenbezogenen Daten einer bestimmten betroffenen Person geht, ist es unklar, ob Twitter zwischen personenbezogenen Daten, die unter Artikel 6 DSGVO fallen, und so genannten "sensiblen" Daten, die durch Artikel 9 DSGVO geschützt sind, unterscheiden kann.

Da andere Social-Media-Plattformen wie Meta seit langem behaupten, dass es technisch unmöglich ist, zwischen Daten, die unter Artikel 9 DSGVO fallen, und anderen personenbezogenen Daten zu unterscheiden,<sup>11</sup> ist es äußerst unwahrscheinlich, dass Twitter richtig zwischen ihnen unterscheiden kann, wenn Nutzerdaten zum Trainieren eines KI-Modells verwendet werden. Das gleiche Problem gilt auch für personenbezogene Daten, die unter Artikel 10 DSGVO fallen.

---

<sup>11</sup> Meta ist derzeit mit einem Rechtsstreit vor dem EuGH in der Rechtssache C-446/21 Schrems konfrontiert, in dem Meta geltend gemacht hat, dass es nicht zwischen besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 DSGVO und anderen Datenkategorien "trennt" und daher nicht in der Lage wäre, Artikel 9 DSGVO einzuhalten.

Wie weiter unten näher erläutert, sieht Artikel 9 DSGVO die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für "*berechtigte Interessen*" nicht vor, aber solche personenbezogenen Daten würden dennoch auch auf derselben Rechtsgrundlage für das Training der KI-Systeme von Twitter verwendet werden.

### **3.5. Personenbezogene Daten können in einem KI-System nicht "vergessen" werden**

Wie bereits bei anderen Systemen der künstlichen Intelligenz wie Large Language Models, die auf künstlichen neuronalen Netzen beruhen (siehe z. B. die noyb-Beschwerde zu OpenAI),<sup>12</sup> können personenbezogene Daten, die einmal in ein KI-System eingegeben wurden, (nach Ansicht der Verantwortlichen) nicht „verlernt“, „vergessen“, „gelöscht“ oder „berichtigt“ werden.

Es scheint daher wahrscheinlich, dass ein Widerspruch, nachdem die Voreinstellung, alle Beiträge, Interaktionen, Eingaben und Ergebnisse für das Training von Grok zu verwenden, bereits auf allen X-Konten voraktiviert wurde, nicht dazu führt, dass personenbezogene Daten nicht innerhalb des LLM verarbeitet werden - entgegen den Verpflichtungen nach Artikel 17 DSGVO ("*Recht auf Vergessenwerden*"). Diese unumkehrbare Vorgehensweise der Verantwortlichen ist nicht nur ein Verstoß gegen die DSGVO, sondern ein zusätzlicher Faktor, der die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ernsthaft untergräbt.

Twitter räumt diese Unumkehrbarkeit nirgends ein. Stattdessen wird den betroffenen Personen auf diversen Seiten<sup>13</sup> (aber nicht in der Datenschutzerklärung) fadenscheinig versichert, dass sie die Verwendung ihrer Daten leicht verhindern können, indem sie Beiträge auf privat setzen, löschen oder die Standardeinstellung für die Weitergabe von Daten für Trainingszwecke deaktivieren.

## **4. VERSTÖSSE GEGEN DIE DSGVO**

### **4.1. Verstöße gegen Artikel 5 DSGVO**

Das Vorgehen von Twitter verstößt gegen Artikel 5 DSGVO. Angesichts der Notwendigkeit, viele dieser Faktoren bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO zu berücksichtigen, wirken sich diese Verstöße auch auf das Fehlen eines "berechtigten Interesses" aus:

#### ***4.1.1. Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5(1)(a) DSGVO***

Die Verwendung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen zum Training von Modellen für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz war in jeder Hinsicht intransparent. Wie in den Punkten 4.5.8 und 4.5.9 dargelegt, war den betroffenen Personen, die X (und früher Twitter) nutzten, nicht bewusst, dass ihre Daten irgendwann zum Trainieren grenzenloser "*Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*" verwendet werden würden. Die

---

<sup>12</sup> Siehe z. B. [https://noyb.eu/sites/default/files/2024-04/OpenAI%20Complaint\\_EN\\_redacted.pdf](https://noyb.eu/sites/default/files/2024-04/OpenAI%20Complaint_EN_redacted.pdf)

<sup>13</sup> <https://help.x.com/en/rules-and-policies/data-processing-legal-bases> (abgerufen am 29.07.2024); <https://help.x.com/en/using-x/about-grok> (abgerufen am 29.07.2024).

betroffenen Personen konnten also nicht damit rechnen, dass ihre Daten für eine solche Verarbeitung verwendet werden würden.

Die betroffenen Personen wurden auch nicht informiert, als die Datenschutzerklärung aktualisiert wurde, um Informationen über die gegenständliche Verarbeitung aufzunehmen. Und selbst wenn Nutzer die Datenschutzerklärung lesen würden, könnten deutschsprachige Nutzer keine vollständigen Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Trainieren von „*Modellen für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*“ finden, da diese in der deutschen Fassung der „zusätzlichen Informationen zur Datenverarbeitung“ nicht enthalten ist.<sup>14</sup>

Darüber hinaus wurden die betroffenen Personen nicht benachrichtigt, als Twitter die neue Standardeinstellung einführte, mit der alle personenbezogenen Daten auf X erfasst werden, um Grok und andere xAI-Modelle „für *Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*“ zu trainieren. Infolgedessen konnten die betroffenen Personen der Verarbeitung nicht widersprechen, bevor diese stattfand. Twitter sorgt auch dafür, dass die Opt-out-Möglichkeit den Nutzern nicht deutlich sichtbar angezeigt wird. Erstens was das (vorangekreuzte) Kästchen, das besagt, dass personenbezogene Daten zum Trainieren von KI verwendet werden, und die entsprechende Opt-out-Option zunächst nicht über die X-App zugänglich. Stattdessen konnten Nutzer nur darauf zugreifen, indem sie sich über ihren Browser bei X anmeldeten. Außerdem sind nach dem Einloggen sechs weitere Schritte erforderlich, um überhaupt auf die Opt-out-Option zuzugreifen (siehe Punkt 3.2.2.).

Diese bewusste Entscheidung, die betroffenen Personen über die Verarbeitung in Unkenntnis zu belassen und somit die Opt-out-Rate niedrig zu halten, ist eindeutig nicht "fair" und verstößt gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben in Artikel 5(1)(a) a DSGVO. Das Fehlen einer angemessenen Information gemäß Artikel 12 und 13 DSGVO (siehe unten) führt auch zu einem Verstoß gegen das Transparenzgebot in Artikel 5(1)(a) DSGVO.

#### **4.1.2. Zweckbindung nach Artikel 5(1)(b) und 6(4) DSGVO**

Artikel 5(1)(b) DSGVO besagt eindeutig, dass personenbezogene Daten für bestimmte Zwecke erhoben werden müssen. Wie bereits unter Punkt 3.3.3 hervorgehoben wurde, nennt Twitter keinen „spezifischen Zweck“ für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch "*Modellen für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*", sondern führt stattdessen die sehr weit gefassten Zwecke des Betreibens, Verbessern und Personalisieren seiner an.

- Wenn laut der ehemaligen Artikel 29 Datenschutzgruppe der Zweck der Verbesserung der Nutzererfahrung, Marketingzwecke, IT-Sicherheitszwecke oder Zukunftsforschung allesamt Zwecke sind, die (ohne nähere Angaben) zu vage oder allgemein sind und nicht die Kriterien eines 'spezifischen' Zwecks erfüllen, wie können dann Twitters Zwecke die eigenen Dienste zu „*Betreiben, Verbessern und Personalisieren*“ als spezifische Zwecke angesehen werden?<sup>15</sup>
- Wenn der EDSA in seinem verbindlichen Beschluss 5/2022 feststellt, dass ein durchschnittlicher Nutzer nicht vollständig verstehen kann, was mit der Verarbeitung zum Zwecke der Verbesserung von Diensten gemeint ist, wenn der Vertrag eines Unternehmens unklar ist, wie können dann X-Nutzer vollständig verstehen, was mit der Verarbeitung zum

---

<sup>14</sup> <https://help.x.com/de/rules-and-policies/data-processing-legal-bases> (abgerufen am 29.07.2024).

<sup>15</sup> Artikel 29 Datenschutzgruppe, Opinion 03/2013 on purpose limitation, 02.04.2013, 00569/13/EN, WP203, S. 16.

„Betreiben, Verbessern und Personalisieren“ der Dienste von X ohne weitere Einzelheiten gemeint ist?<sup>16</sup>

- Wenn der EDSA in seinen Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von Videogeräten feststellt, dass eine Videoüberwachung mit dem bloßen Zweck „Sicherheit“ oder „zu Ihrer Sicherheit“ nicht hinreichend spezifisch ist, wie kann dann der Zweck von Twitter, seine Dienste zu „Betreiben, Verbessern und [zu] Personalisieren“ hinreichend spezifisch sein?<sup>17</sup>
- Wenn der EDSB in seiner Entscheidung über die Untersuchung der Nutzung von Microsoft 365 durch die Europäische Kommission die Zwecke der Bereitstellung eines Online-Dienstes, einschließlich der ständigen Verbesserung, und insbesondere der Verbesserung der Nutzerproduktivität, der Qualität und der Wirksamkeit nicht als "festgelegte Zwecke" ansehen kann, wie können dann die Zwecke von Twitter "*bessere Dienste anzubieten*" oder "*unsere Dienste zu betreiben, zu verbessern und zu personalisieren*" als "festgelegte Zwecke" angesehen werden?<sup>18</sup>

Es ist klar, dass Twitters angegebene Zwecke, die eigenen Dienste zu betreiben, verbessern und zu personalisieren daher nicht als ausreichend spezifiziert für die Verarbeitung angesehen werden können. Da die einzige Erwähnung der Verarbeitung von Daten für das Training von "*Modelle[n] für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*" in der Datenschutzerklärung darauf hinweist, dass sie auf jedem in der Richtlinie genannten Zweck beruhen kann, könnte die KI von Twitter auch für völlig andere Zwecke verwendet werden (siehe Beispiele oben unter Punkt 3.3.3).

Nach den in Artikel 6(4) DSGVO aufgeführten Kriterien ist es klar, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von den Nutzern von Twitter zu solch weit gefassten und nicht spezifizierten Zwecken geteilt werden, nicht mit dem ursprünglichen Zweck, nämlich der Bereitstellung eines sozialen Netzwerks, vereinbar ist:

- Es besteht keine Verbindung zwischen diesem ursprünglichen Zweck und dem Zweck der beabsichtigten Weiterverarbeitung. Die von Twitter beabsichtigte Verwendung personenbezogener Daten für das Training von KI-Modellen ist nicht auf einen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Zweck zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass für eine solche Verarbeitung große Datenmengen benötigt werden und Twitter zufällig über große Datenmengen verfügt und diese nutzen möchte.
- Der Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, widerspricht der Verwendung für die beabsichtigte weitere Verarbeitung. Die Informationen wurden zunächst auf der Plattform von Twitter geteilt, um an dem von Twitter angebotenen sozialen Netzwerk teilzunehmen und Informationen mit bestimmten Personen zu teilen. Der Beschwerdeführer und sicherlich auch andere Nutzer von Twitter haben nicht damit gerechnet, dass diese Informationen zum Trainieren von KI-Modellen für alle möglichen unbestimmten zukünftigen Anwendungen verwendet werden würden.
- Die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere die Tatsache, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, steht auch im Widerspruch zur Vereinbarkeit mit der Verarbeitung zu Trainingszwecken von KI-Modellen.

---

<sup>16</sup> Binding Decision 5/2022 on the dispute submitted by the Irish SA regarding WhatsApp Ireland Limited (Art. 65 GDPR), Rn 111 und 114.

<sup>17</sup> EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte, 29.07.2020, Rn 15.

<sup>18</sup> Entscheidung des EDSS über die Untersuchung der Nutzung von Microsoft 365 durch die Europäische Kommission, Rechtssache 2021-0518, 8. März 2024, Rn 97.

- Der Beschwerdeführer kann über das Vorhandensein geeigneter Garantien nur spekulieren, aber es gibt – soweit für den Beschwerdeführer ersichtlich – keine Dokumentation über solche Garantien. Es wird Aufgabe von Twitter sein, nachzuweisen, ob solche Garantien vorhanden sind. Aber selbst das Vorhandensein solcher Garantien ändert nichts an der Tatsache, dass die weitere Verarbeitung insgesamt nicht mit der ursprünglichen Verarbeitung vereinbar ist.

Da eine Kompatibilitätsprüfung gemäß Artikel 6(4) DSGVO eine Unvereinbarkeit zwischen dem ursprünglichen Zweck und der weiteren Verarbeitung für das Training nicht näher spezifizierter „Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz“ ergibt, konnte Twitter die weitere Verarbeitung nicht auf ein berechtigtes Interesse stützen (selbst wenn ein berechtigtes Interesse vorlag, was jedoch in dieser Beschwerde in Zweifel gezogen wird).

Insgesamt verstößt Twitter eindeutig gegen den Grundsatz der Zweckbindung in Artikel 5(1)(b) DSGVO.

#### **4.1.3. Datenminimierung gemäß Artikel 5(1)(c) DSGVO**

Wie unter den Punkten 3.3.1 bis 3.3.3 hervorgehoben wurde, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Datenschutzerklärung von Twitter in keiner Weise eingeschränkt (Umfang, Quellen, Art der Daten oder zeitliche Begrenzung). Sie erlaubt theoretisch die Verwendung aller von Twitter erhobenen und öffentlich verfügbaren Daten, um sie für das Training von KI-Modellen zu verwenden. Es gibt auch keine Einschränkung durch Anonymisierung, Pseudonymisierung oder andere Technologien zur Schonung der Privatsphäre und Einhaltung der Datenschutzrechte.

Damit verstößt Twitter auch gegen den Grundsatz der Datenminimierung in Artikel 5(1)(c) DSGVO.

#### **4.1.4. Richtigkeit gemäß Artikel 5(1)(d) DSGVO**

Wir halten außerdem fest, dass KI-Systeme eine sehr geringe Richtigkeit aufweisen.<sup>19</sup> Während KI-generierte Bilder von Menschen mit vier Fingern tolerierbar sein mögen, können ungenaue Informationen über eine Person zu ernsthaftem Schaden führen. Es ist wahrscheinlich, dass alle Ergebnisse, die sich auf eine betroffene Person beziehen, regelmäßig falsche Ergebnisse liefern, was gegen Artikel 5(1)(d) DSGVO verstößt.

#### **4.1.5. Speicherbegrenzung gemäß Artikel 5(1)(e) DSGVO**

Twitter plant nach eigenen Angaben, personenbezogene Daten, die in seine Systeme für künstliche Intelligenz eingespeist werden, auf unbestimmte Zeit zu verarbeiten. Eine Speicherbegrenzung ist weder in der Datenschutzerklärung noch an anderer Stelle ersichtlich. Dies würde einen zusätzlichen Verstoß gegen Artikel 5(1)(e) DSGVO darstellen.

## **4.2. Das Fehlen einer Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 DSGVO**

Die Verwendung von personenbezogenen Daten zum Trainieren eines KI-Modells ist eindeutig eine „Verarbeitung“ personenbezogener Daten gemäß Artikel 4(2) DSGVO, die eine

---

<sup>19</sup> <https://noyb.eu/en/chatgpt-provides-false-information-about-people-and-openai-cant-correct-it>

„Rechtsgrundlage“ gemäß Artikel 6(1) DSGVO erfordert, da die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO standardmäßig illegal ist.

Twitter scheint sich auf ein angebliches übergeordnetes „berechtigtes Interesse“ gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO zu berufen, um die Verwendung personenbezogener Daten (einschließlich X-Posts und Nutzerinteraktionen) von über 60 Millionen betroffenen Personen in der EU/im EWR zu rechtfertigen.

Twitter argumentiert überraschend es habe ein berechtigtes Interesse an der Nutzung aller personenbezogenen Daten von über 60 Millionen EU/EWR-Nutzern, obwohl der EuGH kürzlich in der Rechtssache C- 252/21 *Bundeskartellamt* ausdrücklich und eindeutig entschieden hat, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks nicht einmal ein berechtigtes Interesse an der Nutzung personenbezogener Daten für Werbezwecke hat.

Es scheint klar zu sein, dass die vom EuGH gesetzte Messlatte die unumkehrbare Aufnahme von personenbezogenen Daten in nicht definierte "Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz" ohne Zweckbindung und mit einer nicht genannten Anzahl von Empfängern, die auf die in ein solches System aufgenommenen personenbezogenen Daten zugreifen können, nicht zulassen würde.

→ *Da der EuGH eindeutig die Auffassung vertritt, dass die Verwendung für personalisierte Werbung kein berechtigtes Interesse darstellt, ist es offensichtlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten mit neuartigen Technologien zu beliebigen Zwecken (höchstwahrscheinlich einschließlich personalisierter Werbung) gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO nicht rechtmäßig sein kann.*

Um Zweifel zu vermeiden, möchten wir dennoch jedes Element des typischen 3-Stufen-Tests nach Artikel 6(1)(f) DSGVO hervorheben, an dem Twitter scheitert:

#### **4.3. Fehlen eines "berechtigten Interesses" gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO (Schritt 1)**

Twitter muss ein berechtigtes Interesse geltend machen und nachweisen.<sup>20</sup> Im vorliegenden Fall scheitert die Analyse bereits im ersten Schritt, da Twitter ein solches berechtigtes Interesse nicht behauptet, geschweige denn nachweist:

##### **4.3.1. Twitter stützt sich auf "technische Mittel" - kein "berechtigtes Interesse"**

Auf einer separaten Webseite zu den Richtlinien zur Privatsphäre erklärt Twitter, dass es ein berechtigtes Interesse hat:

*„processing public post data to train machine learning and artificial intelligence models, including generative models“<sup>21</sup>*

##### **Zu Deutsch**

*"Verarbeitung von öffentlichen Posting-Daten zum Trainieren von Modellen des maschinellen Lernens und der künstlichen Intelligenz, einschließlich generativer Modelle".*

---

<sup>20</sup> EuGH 4. Mai 2017, C-13/16 (*Rigas*), Abs. 28.

<sup>21</sup> <https://help.x.com/en/rules-and-policies/data-processing-legal-bases> (abgerufen am 29.07.2024).

In der Regel beginnt jede Analyse eines berechtigten Interesses mit dem Interesse oder dem Ziel der Verarbeitung - mit anderen Worten, mit dem Zweck der Verarbeitung. Wie bereits in Punkt 3.3.3 erwähnt, nennt Twitter keinen spezifischen Zweck für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch "*Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*", sondern beruft sich stattdessen auf die "*in dieser Richtlinie dargelegten Zwecke*".

Diese vagen Rechtfertigungen für die Verarbeitung von Daten, wie sie ausführlich in Punkt 4.1.2 dargelegt wird, können keinen spezifischen Zweck gemäß Artikel 5(1)(b) DSGVO darstellen. Solche nicht spezifizierten Zwecke sind ebenso wenig ein „berechtigtes Interesse“ wie jedes andere Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B.: "*alle Daten in einer Datenbank speichern*", "*ein soziales Netzwerk betreiben*", "*Korrelationen in Ihren Daten finden*" oder "*Big-Data-Analysen durchführen*").

Was Twitter beschreibt, ist kein berechtigtes Interesse, sondern lediglich ein Mittel (siehe etwa Artikel 4(7) DSGVO "*Zwecke und Mittel*"), um verschiedene weit gefasste und nicht spezifizierte Zwecke zu erreichen.

#### ***4.3.2. Die von der DSGVO anerkannten "berechtigten Interessen" sind in der Regel defensiv***

Bei den Beispielen in den Erwägungsgründen 47 bis 49 der DSGVO handelt es sich überwiegend um defensive berechnete Interessen (wie Netzsicherheit, Informationssicherheit oder Betrugsbekämpfung). In solchen Fällen hat sich der Gesetzgeber bereit erklärt, die Verarbeitung personenbezogener Daten als „berechtigtes Interesse“ anzuerkennen, da der Verantwortliche lediglich in einer defensiven Situation handelt.

Stattdessen scheint Twitter die personenbezogenen Daten von über 60 Millionen betroffenen Personen in der EU und im EWR offensiv nutzen zu wollen, um aus (oft längst aufgegebenen) Social-Media-Profilen Gewinne zu ziehen. Die DSGVO und ihre Erwägungsgründe enthalten keinen Hinweis darauf, dass eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten als berechtigtes Interesse angesehen werden könnte.

#### ***4.3.3. Geldverdienen selbst ist kein "berechtigtes Interesse".***

Trotz gegenteiliger Behauptungen der Verantwortlichen ist das bloße Interesse, Geld zu verdienen, selbst kein berechtigtes Interesse, wie die zahlreichen Entscheidungen über den Verkauf personenbezogener Daten, die Verwendung für personalisierte Werbung und dergleichen zeigen.<sup>22</sup>

#### ***4.3.4. Die bloße Datenextraktion an sich ist kein "berechtigtes Interesse".***

Ebenso wenig ist es ein berechtigtes Interesse, personenbezogene Daten einfach von Dritten zu kaufen und zu sammeln ("*data brokerage*") und interne Daten für völlig unzusammenhängende neue Geschäftsideen zu verwenden.

Wenn die bloße Extraktion personenbezogener Daten aus verschiedenen Systemen zur Unterstützung jeder Art von neuer Verarbeitung zu einem unbestimmten Zweck ein "berechtigtes Interesse" wäre, würde dies buchstäblich bedeuten, dass jeder Verantwortliche alle personenbezogenen Daten aus jeder Quelle für jeden neuen Zweck verwenden könnte. Die von

---

<sup>22</sup> Siehe z.B.: <https://autoriteitpersoonsgegevens.nl/documenten/ap-normuitleg-grondslag-gerechvaardigd-belang>



Twitter vertretene Auffassung entspricht daher überhaupt nicht dem allgemeinen Verständnis der DSGVO.

#### **4.3.5. Verstoß gegen Artikel 5, 12, 13, 17(1)(c), 18, 19, 21(1) und 25 DSGVO**

Wie oben und unten gezeigt (siehe Punkte 4.1 und 4.6 bis 4.9) verstößt das vorgeschlagene Training von KI-Modellen von Twitter und die Art und Weise, wie es eingeführt wurde, eindeutig gegen mindestens Artikel 5(1) and (2), 12, 13, 17 (1)(c), 19, 21(1) und 25 DSGVO. Der Verstoß gegen andere Bestimmungen der DSGVO ist ein weiterer wichtiger Faktor, weshalb eine Interessenabwägung nach Artikel 6(1)(f) DSGVO scheitern muss.

Ein System der künstlichen Intelligenz, das auf der Verletzung von acht (!) Artikeln der DSGVO auf einen Schlag beruht, kann niemals als rechtmäßig angesehen werden.

#### **4.3.6. Aufnahme von "sensiblen Daten" gem. Artikel 9 DSGVO**

Wie in Punkt 3.4.2 oben ausgeführt, ist es unklar, ob Twitter zwischen sensiblen Daten nach Artikel 9 DSGVO und anderen Daten unterscheiden kann. Wir halten daher fest, dass Twitter wahrscheinlich nicht die Möglichkeit hat, sich auf ein "berechtigtes Interesse" zu berufen, da die Verarbeitung wahrscheinlich besondere Kategorien von Daten umfasst, die nicht unter Artikel 6(1)(f) DSGVO fallen und bei denen es einfach nicht möglich ist, sich auf ein "berechtigtes Interesse" zu berufen.

#### **4.3.7. Fehlende Trennung zwischen den personenbezogenen Daten der betroffenen Personen**

Wie in Punkt 3.4.1 ausgeführt, ist Twitter wahrscheinlich nicht in der Lage, personenbezogene Daten von (i.) betroffenen Personen, die Widerspruch eingelegt haben, und (ii.) personenbezogenen Daten von betroffenen Personen, die keinen Widerspruch eingelegt haben (und die möglicherweise nicht einmal X-Nutzer sind), zu trennen.

Dies führt zwangsläufig zu der Schlussfolgerung, dass einige der Daten von Nutzern von Twitter, die Widerspruch eingelegt haben, immer noch verarbeitet werden, wenn sie von anderen Nutzern hochgeladen oder veröffentlicht werden. Es ist daher vernünftig anzunehmen, dass das Widerspruchsrecht nach Artikel 21(1) DSGVO nicht vollständig eingehalten werden kann.

Die Berufung auf ein berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage setzt immer die Einhaltung der Gesetze voraus, wozu auch gehört, dass die betroffene Person ein Widerspruchsrecht hat. Da dies nicht immer oder zumindest nicht für alle Daten möglich ist, kann sich Twitter bei dieser Verarbeitung nicht auf Artikel 6(1)(f) DSGVO berufen.

#### **4.3.8. Zusammenfassung über das Vorliegen eines "berechtigten Interesses"**

- *Twitter verfolgt kein berechtigtes Interesse, das nach Artikel 6(1)(f) DSGVO erkennbar wäre.*
- *Der bloße Einsatz einer breiten Kategorie verschiedener Technologien stellt ein so genanntes "Mittel" und kein berechtigtes Interesse dar.*
- *Im Vergleich zu den in der DSGVO genannten oder in der Rechtsprechung anerkannten berechtigten Interessen ist die bloße Extraktion personenbezogener Daten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung kein berechtigtes Interesse.*
- *Schließlich versucht Twitter, einen riesigen Bestand an personenbezogenen Daten zu verarbeiten, der (zumindest teilweise) zwangsläufig personenbezogene Daten enthält, die nicht auf der Grundlage eines berechtigten Interesses verarbeitet werden können.*

#### 4.4. Die Verarbeitung aller Daten zu einem beliebigen Zweck ist nicht "unbedingt erforderlich" (Schritt 2).

Das zweite Element der Prüfung des berechtigten Interesses durch den EuGH, das sich stark mit dem Grundsatz der Datenminimierung in Artikel 5(1)(c) DSGVO und der Pflicht zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen in Artikel 25 DSGVO (siehe unten) überschneidet, verlangt, dass die Verarbeitung „*unbedingt erforderlich*“ ist.

In der Rechtssache C-252/21 *Bundeskartellamt* hat der EuGH in Rn 108 Folgendes festgestellt (Hervorhebungen hinzugefügt):

*„... Was zweitens die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verwirklichung des wahrgenommenen berechtigten Interesses betrifft, so verlangt diese vom vorlegenden Gericht, zu prüfen, ob das berechnete Interesse an der Verarbeitung der Daten nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, insbesondere die durch die Art. 7 und 8 der Charta garantierten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, eingreifen [...]“*

Die Frage ist nicht, ob die Verarbeitung für den Verantwortlichen besser, einfacher oder bequemer wäre, sondern ob sie „unbedingt erforderlich“ ist, um ein Ziel oder einen Zweck zu erreichen. Es ist klar, dass das Kriterium der „Erforderlichkeit“ für Twitter nicht erfüllt werden kann:

- Es wird betont, dass es sehr schwierig ist, die Notwendigkeit einer bestimmten Verarbeitung zu beurteilen, wenn die spezifischen Zwecke nicht einmal offengelegt werden. Wie bereits erwähnt, ist das Training von „*Modellen für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*“ kein Zweck, sondern eher eine breite Gruppe von Verarbeitungsmitteln. Die Verarbeitung kann niemals notwendig sein, um technologische Mittel zu unterhalten.
- Unabhängig von den Zwecken ist es jedoch höchst unwahrscheinlich, dass diese KI-Modelle die Verwendung aller von Twitter erhobenen oder öffentlich verfügbaren Daten aller EU/EWR-Nutzer ohne jegliche Anonymisierungs- oder Pseudonymisierungsmaßnahmen und ohne zeitliche Begrenzung zwingend vorschreiben.
- Dies lässt sich auch daran erkennen, dass viele Verantwortliche bereits „*Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*“ entwickelt haben, ohne auf solch umfangreiche Datenquellen zurückgreifen zu müssen.
- Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Tatsache, dass nur einige Arten von "Modellen für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz" eine große Menge an Daten benötigen, um trainiert zu werden, Twitter nicht dazu berechtigt, alle potenziell verfügbaren Daten zu verarbeiten. So fallen beispielsweise "reaktive Maschinen" unter die Definition von "künstlicher Intelligenz" und stützen sich nicht auf frühere Erfahrungen, um Entscheidungen zu treffen. Es kann daher logischerweise nicht unbedingt erforderlich sein, alle personenbezogenen Daten für "*Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*" zu verwenden.
- Schließlich hätte Twitter die Möglichkeit, die Verarbeitung auf Personen zu beschränken, die die KI-Funktionen von Grok tatsächlich nutzen wollen. Es ist nicht klar, inwieweit die Verwendung personenbezogener Daten anderer Personen erforderlich ist, um KI-Dienste für eine kleine Gruppe tatsächlicher Nutzer bereitzustellen.

→ *Insgesamt scheint es offensichtlich, dass Twitter versucht, personenbezogene Daten weit über das hinaus zu verarbeiten, was für die (nicht genannten) möglichen Zwecke unbedingt erforderlich ist.*

→ Dies lässt sich auch an den vielen bestehenden KI-Systemen erkennen, die mit viel kleineren Datenmengen trainiert wurden.

#### 4.5. Auch die Interessensabwägung fällt nicht zugunsten von Twitter aus (Schritt 3)

Selbst wenn Twitter ein berechtigtes Interesse verfolgen würde und die Verarbeitung (aller) personenbezogenen Daten, über die es verfügt oder einspeist, als unbedingt erforderlich angesehen werden würde, würde die dritte Stufe von Artikel 6(1)(f) - die allgemeine Interessensabwägung - eindeutig zugunsten der betroffenen Personen (insb. zugunsten des Beschwerdeführers) und nicht zugunsten von Twitter ausfallen:

##### 4.5.1. Auslegung im Lichte der Artikel 7, 8 und 52(1) der Grundrechtecharta

Es liegt auf der Hand, dass Artikel 6(1)(f) DSGVO im Lichte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgelegt werden muss, zumal Artikel 6(1)(f) DSGVO eine ähnliche Funktion wie die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Artikel 52(1) der Charta hat.

- Wenn nach dem Urteil in der Rechtssache C-293/12 *Digital Rights Ireland* (und vielen folgenden Urteilen des EuGH) die „bloße“ Speicherung von Kommunikations-Metadaten für den eher wichtigen Zweck der nationalen Sicherheit nicht „verhältnismäßig“ ist, wie kann dann die Verwendung (fast) aller personenbezogenen Daten von über 60 Millionen aktiven EU/EWR-Nutzern eines sozialen Netzwerks verhältnismäßig sein, um ein KI-Modell mit unklarer künftiger Verwendung zu trainieren?
- Wenn in der Rechtssache C-311/18 *Schrems II* das „bloße“ Scannen von Verkehrsdaten und der Zugriff auf gespeicherte Daten zu Zwecken der nationalen Sicherheit gegen Artikel 7 und 8 der Charta verstößt, wie kann dann die Verwendung all dieser Daten beim Training eines KI-Modells verhältnismäßig sein?
- Wenn in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 *Tele2* die „bloße“ Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten und Standortdaten zum Zweck der Verbrechensbekämpfung gegen Artikel 7 und 8 der Charta verstößt, wie kann dann die Verwendung all dieser Daten beim Training eines KI-Modells verhältnismäßig sein?

Schon der Vergleich mit der Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 7 und 8 der Charta macht deutlich, dass die Verwendung viel größerer Mengen personenbezogener Daten für viel trivialere Zwecke (wie die Erstellung einer „humorvollen KI-Suche“ oder die Verbesserung eines Chatbots) nicht verhältnismäßig im Sinne von Artikel 7 und 8 der Charta und folglich auch nicht verhältnismäßig im Sinne von Artikel 6(1)(f) DSGVO sein kann.

##### 4.5.2. Unerlaubte ursprüngliche Erhebung personenbezogener Daten

Eine Interessenabwägung muss bereits daran scheitern, dass Twitter weitgehend keine Rechtsgrundlage für die anfängliche Erhebung großer Mengen personenbezogener Daten hatte, die es offenbar zum Trainieren eines KI-Modells verwendet hat.

Vor dem Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 stützte sich Twitter auf die Einwilligung nach Artikel 7(a) der Richtlinie 95/46. Diese Einwilligung war jedoch gebündelt, beruhte auf der bloßen Nutzung der Website (kein "Opt-in") und war eindeutig weit von den Voraussetzungen

des Artikel 4(11) DSGVO oder Artikel 7(a) der Richtlinie 95/46/EG entfernt.<sup>23</sup> Twitter kann sich daher nicht auf die bis zum 25.5.2018 eingeholte Einwilligung der betroffenen Personen in die Verarbeitung personenbezogener Daten berufen.

Danach hat Twitter entweder keine Rechtsgrundlage angegeben oder sich auf das berechnete Interesse berufen, wie es jetzt der Fall ist, um große Teile der von ihr gesammelten personenbezogenen Daten zu erfassen, einschließlich der Informationen, die betroffene Personen mit Twitter teilen oder die Twitter von sonstigen Quellen über betroffene Personen erhält und aus denen Rückschlüsse auf die betroffenen Personen gezogen werden.<sup>24</sup> Das zeigt auch das EuGH-Urteil in der Rechtssache C252/21 *Bundeskartellamt*, Rn 117, wonach der Nutzer eines sozialen Online-Netzwerks

*"vernünftigerweise nicht damit rechnen kann, dass der Betreiber dieses sozialen Netzwerks seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet."*

Die Verarbeitung von Informationen zu solchen Zwecken ist ohne Einwilligung der betroffenen Person nur dann gerechtfertigt, wenn sie die engen Erfordernisse des Artikel 6(1)(b) oder (f) erfüllt.<sup>25</sup> Daher ist es wahrscheinlich, dass Twitter auch keine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage für die Erhebung großer Teile der personenbezogenen Daten hatte, die es vom 25. Mai 2018 an bis zum heutigen Tag erhoben hat.

#### **4.5.3. Außergewöhnlich große und unbegrenzte Menge an personenbezogenen Daten**

Außerdem gehen die personenbezogenen Daten, die Twitter verarbeitet, weit über jeden "Datenpool" hinaus, der für ähnliche Zwecke verwendet wird:

- Nach der einschlägigen Datenschutzrichtlinie könnte sich die Verarbeitung auf alle personenbezogenen Daten beziehen, die von Twitter seit der Anmeldung des Beschwerdeführers bei dem Dienst gesammelt wurden - was sich über einen langen Zeitraum erstreckt und personenbezogene Daten einschließt, die nach und nach gelöscht werden müssten, sowie archivierte Daten und personenbezogene Daten anderer Nutzer.
- Diese Daten können sensible Informationen enthalten, die Aufschluss über die politische Einstellung, den finanziellen Hintergrund, die sexuelle Orientierung oder gesundheitliche Probleme, Straftaten, besuchte Veranstaltungen oder die Daten von Kindern geben.
- Die Verarbeitung betrifft auch Online-Tracking-Daten, die Twitter von Drittsiten erhebt, sowie personenbezogene Daten, die von anderen (Einzelpersonen und Unternehmen) hochgeladen werden, und ähnliches.

---

<sup>23</sup> Zum Beispiel. Datenschutzerklärung von Twitter, gültig ab 14.05.2007 " *By using our Site you are consenting to our processing of your information as set forth in this Privacy Policy now and as amended by us.*" ([https://x.com/en/privacy/previous/version\\_1](https://x.com/en/privacy/previous/version_1)) (abgerufen am 29.07.2024); Twitter Datenschutzrichtlinie, gültig ab 21. Oktober 2013 " *Sobald Sie einen unserer Dienste verwenden, erklären Sie Ihr Einverständnis, dass Ihre Informationen gemäß der vorliegenden Datenschutzrichtlinie erfasst, übertragen, verändert, gespeichert, offengelegt oder anderweitig verwendet werden.*" ([https://x.com/de/privacy/previous/version\\_8](https://x.com/de/privacy/previous/version_8)) (abgerufen am 29.07.2024); Datenschutzerklärung von Twitter, gültig ab 18.06.2017 " *Sobald Sie einen unserer Dienste verwenden, erklären Sie Ihr Einverständnis, dass Ihre personenbezogenen Daten gemäß der vorliegenden Datenschutzrichtlinie erfasst, übertragen, gespeichert, offengelegt und verwendet werden. Dies umfasst jegliche personenbezogenen Daten, die Sie uns freiwillig bereitstellen und die nach geltendem Recht als sensibel erachtet werden.*" ([https://x.com/de/privacy/previous/version\\_13](https://x.com/de/privacy/previous/version_13)) (abgerufen am 29.07.2024).

<sup>24</sup> <https://help.x.com/en/rules-and-policies/data-processing-legal-bases> (abgerufen am 29.07.2024).

<sup>25</sup>- C252/21 *Bundeskartellamt*, Rn. 92.

- Im Jahr 2021 meldete X, dass es 400 Milliarden Ereignisse in Echtzeit verarbeitet und jeden Tag ein Petabyte an Daten erzeugt.<sup>26</sup>

Im Vergleich zu typischen Beispielen eines überwiegenden berechtigten Interesses (z. B. die bloße Speicherung von Bildern einer Überwachungskamera für einen begrenzten Bereich und eine begrenzte Zeit oder die Speicherung einer IP-Adresse aus Sicherheitsgründen) nimmt Twitter eine Verarbeitung von vollkommen unverhältnismäßigen Ausmaß für unbestimmte zukünftige Zwecke vor.

#### **4.5.4. Nicht-öffentliche personenbezogene Daten**

Wie in Punk 3.3.1 beschrieben, ist unklar, ob Twitter Daten aus privaten Konten, privaten Nachrichten zwischen X Nutzern oder privaten gelikten Beiträgen, die für die Öffentlichkeit nicht sichtbar sind, verwendet.

In der Datenschutzerklärung von Twitter heißt es ganz allgemein: "Wir können die Daten, die wir erheben, und öffentlich verfügbare Daten zum Training unserer Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz für die in dieser Richtlinie dargelegten Zwecke heranziehen." Diese Charakterisierung ist weit gefasst und schließt keine Art von personenbezogenen Daten aus. Sie besagt, dass jede Verwendung von X, ob privat oder öffentlich, potenziell für das KI-Training verwendet wird.

In der Rechtssache C-252/21 *Bundeskartellamt* hat der EuGH in den Absätzen 84 und 85 entschieden, dass selbst Informationen, die dem Onlinenetzwerk bekannt sind, keine "Verarbeitung nach Treu und Glauben" darstellen und generell durch die DSGVO geschützt sind. Der EuGH betont, dass der Wille der betroffenen Person entscheidend ist:

*„[...]Art. 9 Abs. 2 Buchst. e DSGVO dahin auszulegen ist, dass ein Nutzer eines sozialen Online-Netzwerks, wenn er Websites oder Apps mit Bezug zu einer oder mehreren der in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannten Kategorien aufruft, die diesen Aufruf betreffenden Daten, die der Betreiber dieses sozialen Online-Netzwerks über Cookies oder ähnliche Speichertechnologien erhebt, nicht im Sinne der erstgenannten Bestimmung offensichtlich öffentlich macht.*

*Gibt ein solcher Nutzer Daten auf solchen Websites oder in solchen Apps ein oder betätigt er darin eingebundene Schaltflächen – wie etwa „Gefällt mir“ oder „Teilen“ oder Schaltflächen, die es dem Nutzer ermöglichen, sich auf diesen Websites oder in diesen Apps unter Verwendung der Anmeldedaten, die mit seinem Konto als Nutzer des sozialen Netzwerks, seiner Telefonnummer oder seiner E-Mail-Adresse verknüpft sind, zu identifizieren –, so macht er die eingegebenen oder sich aus der Betätigung dieser Schaltflächen ergebenden Daten nur dann im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e DSGVO offensichtlich öffentlich, wenn er zuvor, gegebenenfalls durch in voller Kenntnis der Sachlage vorgenommene individuelle Einstellungen, explizit seine Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, die ihn betreffenden Daten einer unbegrenzten Zahl von Personen öffentlich zugänglich zu machen.“*

Ähnliche Aussagen finden sich in den Urteilen C-362/14 *Schrems I*, C-311/18 *Schrems II* oder C-468/10 *Asnef*, in denen der EuGH in ständiger Rechtsprechung den Schutz nichtöffentlicher Daten, insbesondere von Kommunikationsdaten und Inhaltsdaten, bejaht. Es liegt auf der Hand, dass Twitter (als Betreiber eines "sozialen Netzwerks") überwiegend "Kommunikationsdaten" und/oder "Inhaltsdaten" für die relevanten Verarbeitungen verwendet.

#### **4.5.5. Hochrisikotechnologie mit regelmäßigen Problemen**

---

<sup>26</sup> <https://blog.x.com/engineering/en-us/topics/infrastructure/2021/processing-billions-of-events-in-real-time-at-twitter->

In ihrem derzeitigen Zustand sind KI-Systeme immer noch eine unbewiesene und spekulative Technologie. Dies erhöht die Risiken für betroffene Personen enorm. Da Twitter auch nicht erklärt, wofür das KI-System eingesetzt werden soll, kann jedes Produkt gegen die Interessen einer betroffenen Person eingesetzt werden oder Fehler produzieren, die zu realen Folgen für die betroffene Person führen.

Dies ist nicht nur theoretisch, sondern widerspiegelt sich in den Schlagzeilen des vergangenen Jahres. Um nur einige (von vielen) Beispielen zu nennen:

- Microsoft musste einen KI-Chatbot abschalten, nachdem er *sich „in einen Nazi verwandelt“* hatte.<sup>27</sup>
- Google hat seine KI-Suchfunktion aufgrund zahlreicher Fehler zurückgenommen.<sup>28</sup>
- Facebook musste KI-Bots abschalten, nachdem sie in ihrer eigenen, für Menschen nicht mehr verständlichen Sprache miteinander sprachen.<sup>29</sup>
- Die Systeme von OpenAI wurden für Phishing und Betrug verwendet.<sup>30</sup>
- Kalifornien hat nach regelmäßigen Problemen selbstfahrende Autos verboten.<sup>31</sup>

Wir sind uns zwar sicher, dass die Systeme besser werden, und das dies im Allgemeinen eine positive Entwicklung darstellt, aber das Fehlen richtiger Ergebnisse (siehe Artikel 5(1)(d) DSGVO) und die insgesamt unklaren Fähigkeiten und die unklare Verwendung solcher Systeme lässt den Beschwerdeführer befürchten, dass seine eigenen personenbezogenen Daten in ein solches System aufgenommen werden, das später auch gegen ihn verwendet werden kann.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die den Interessen der betroffenen Person zuwiderläuft, ist ein weiterer wichtiger Faktor, der bei einer Abwägungsprüfung zu einem negativen Ergebnis führt.

#### ***4.5.6. Kein Widerspruchsrecht und kein Recht auf Löschung, sobald personenbezogene Daten verwendet werden ("No way back")***

Wie oben unter Punkt 3.5 oben ausgeführt, haben KI-Modelle ein Problem mit dem "Verlernen". Es wird weithin als praktisch unmöglich angesehen, ein KI-Modell dazu zu bringen, die Dinge zu vergessen, die es aus privaten Nutzerdaten lernt, nachdem es mit solchen Informationen trainiert wurde.<sup>32</sup>

Für KI-Modelle wie Twitters Grok oder anderen von xAI entwickelten Technologien hat dies zur Folge, dass sich ein Widerspruch gegen die Verarbeitung nur auf die *künftige* Verwendung personenbezogener Daten auswirken kann - nicht aber auf die Verwendung personenbezogener Daten, die bereits in das KI-Modell aufgenommen wurden. Im Gegensatz zu den Artikeln 17(1)(c), 19 und 21(1) DSGVO bedeutet dies, dass zwar keine neuen personenbezogenen Daten in ein KI-System aufgenommen werden dürfen, Twitter aber keine Möglichkeit hat, personenbezogene

---

<sup>27</sup> <https://www.cbsnews.com/news/microsoft-shuts-down-ai-chatbot-after-it-turned-into-racist-nazi/>.

<sup>28</sup> <https://www.nytimes.com/2024/06/01/technology/google-ai-overviews-rollback.html>.

<sup>29</sup> <https://www.firstpost.com/tech/news-analysis/facebook-researchers-shut-down-ai-bots-that-started-speaking-in-a-language-unintelligible-to-humans-3876197.html>.

<sup>30</sup> <https://tech.co/news/chatgpt-ai-scams-watch-out-avoid#phishing>.

<sup>31</sup> <https://slate.com/business/2023/10/cruise-suspended-california-robotaxis-self-driving-cars-san-francisco.html>.

<sup>32</sup> Siehe: <https://fortune.com/europe/2023/08/30/researchers-impossible-remove-private-user-data-delete-trained-ai-models/>; siehe auch: [https://www.theregister.com/2019/07/15/ai\\_delete\\_data/](https://www.theregister.com/2019/07/15/ai_delete_data/)

Daten zu löschen, mit denen seine „Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz“ bereits trainiert wurde. Dies ist das klare Gegenteil eines "Rechts auf Vergessenwerden", das per Definition auch die Löschung von zuvor erhaltenen personenbezogenen Daten erfordert.

Die Tatsache, dass die Verwendung personenbezogener Daten (technisch) unumkehrbar zu sein scheint, verstößt gegen das Widerspruchsrecht gegen jede (künftige) Verarbeitung gemäß Artikel 21 DSGVO.

In den verbundenen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 *SCHUFA* hat der EuGH bereits entschieden, dass jede Verarbeitung von (öffentlichen) personenbezogenen Daten beendet werden muss, sobald die veröffentlichten Daten gelöscht werden (in diesem Fall innerhalb von 6 Monaten). Der Trainingsansatz von Twitter lässt die Löschung solcher Daten nicht zu, sobald personenbezogene Daten in das System aufgenommen wurden.

Die Tatsache, dass die Verarbeitung angeblich unumkehrbar ist, ist ein weiterer wichtiger Faktor, der eine Interessensabwägung in der Regel zu einem negativen Ergebnis führen würde.

#### **4.5.7. X wurde von der Europäischen Kommission zum VLOP ernannt.**

Am 25. April 2023 hat die Europäische Kommission X, das über 60 Millionen aktive Nutzer in der EU hat,<sup>33</sup> zu einer sehr großen Online-Plattform (VLOP) im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act) erklärt.<sup>34</sup> Dies ist ein weiterer Beleg für die immense Datenerhebungs- und Verarbeitungsmacht, die X gegenüber den Nutzern in der EU hat. Es verdeutlicht die gefährlichen Auswirkungen dieser unrechtmäßigen Verarbeitung auf das Grundrecht auf Datenschutz von Millionen betroffener Personen in der EU, deren Daten von X unwissentlich für das Training einer KI verwendet wurden, zu der sie nicht einmal (kostenlosen) Zugang haben.

#### **4.5.8. Typischer Fall einer unbegrenzten "sekundären Verarbeitung"**

Manchmal kann die Verwendung personenbezogener Daten für einen eng damit zusammenhängenden Zweck (z. B. die Möglichkeit, einen KI-Filter auf ein hochgeladenes Bild anzuwenden) mit den Erwartungen einer betroffenen Person und den Zwecken der Verarbeitung in Einklang stehen.

Die Verwendung sämtlicher personenbezogener Daten (unabhängig von dem Zweck, zu dem sie weitergegeben oder generiert wurden) für einen nicht offengelegten zukünftigen Zweck, den Twitter über irgendeine Form von aktuellen oder zukünftigen "Modellen für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz" ins Auge fasst, ist jedoch ein typischer Fall von nicht in Verbindung stehender "sekundärer Verarbeitung", die die DSGVO ausdrücklich zu verhindern versucht.

Als Social-Media-Plattform, die für den Austausch von Nutzerinformationen innerhalb ihres Ökosystems konzipiert ist, wird Twitter intuitiv so verstanden, dass es personenbezogene Daten in erster Linie für die Bereitstellung des Dienstes für den Nutzer sammelt und verarbeitet. Dies gilt insbesondere für Nutzer, die ihre Konten im Jahr 2007 einrichteten, als Twitter den europäischen Markt betrat. In der ersten Richtlinie zur Privatsphäre wurde der primäre Zweck der Verarbeitung von Daten wie folgt erläutert:

---

<sup>33</sup> <https://transparency.x.com/en/reports/amars-in-the-eu> (abgerufen am 29.07.2024).

<sup>34</sup> Siehe Pressemitteilung: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_23\\_2413](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_2413)

*"Our primary goals in collecting personally identifiable information are to provide you with the product and services made available through the Site, including, but not limited, to the Service, to communicate with you, and to manage your registered user account, if you have one."*<sup>35</sup>

#### **Zu Deutsch:**

*"Unsere Hauptziele bei der Erfassung personenbezogener Daten sind, Ihnen die über die Website zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Service, zur Verfügung zu stellen, mit Ihnen zu kommunizieren und Ihr registriertes Nutzerkonto zu verwalten, falls Sie eines haben."*

Obwohl sich die Datenschutzrichtlinie von Twitter im Laufe der Zeit änderten, betonte Twitter, dass die Verarbeitungstätigkeiten darauf abzielten, dem Nutzer seine Dienste zur Verfügung zu stellen. In diesem Rahmen wird deutlich, dass das Training von KI-Systemen nicht unter den ursprünglichen Zweck der Datenverarbeitung fällt.

#### **4.5.9. Erwartung der betroffenen Personen**

Mit der Nutzung von X (ehemals Twitter) erklärten sich die betroffenen Personen damit einverstanden, einen Dienst zu nutzen, der es ihnen ermöglicht, Beiträge zu teilen, Katzenbilder anzuschauen oder mit Freunden zu chatten. Die betroffenen Personen (die sich vielleicht schon vor Jahren angemeldet haben) hatten nicht damit gerechnet, dass personenbezogene Daten, die sie in ein soziales Netzwerk eingegeben haben, im Jahr 2024 zum Trainieren von KI-Systemen mit einem unbestimmten zukünftigen Zweck verwendet werden würden.<sup>36</sup>

Der EuGH hat in der Rechtssache C-252/21 *Bundeskartellamt* in Rn 117 festgestellt:

*„Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass, auch wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks wie Facebook unentgeltlich sind, der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen kann, dass der Betreiber dieses sozialen Netzwerks seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Interessen und Grundrechte eines solchen Nutzers gegenüber dem Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen, so dass die von ihm zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO fallen kann.“*

Zwischen 2007 und Mai 2018 hat Twitter in seiner Datenschutzerklärung<sup>37</sup> deutlich gemacht, dass der Hauptzweck der Twitter-Dienste darin bestand, den Nutzern zu helfen, Informationen mit der Welt zu teilen. Die Erwartung der Nutzer von Twitter war, dass sich die Verarbeitungstätigkeiten auf den absichtlichen Austausch von Daten mit anderen in einem sozialen Netzwerk erstrecken würden - und nicht, dass ihre Informationen zum Trainieren einer KI verwendet würden.

Außerdem, wie in Punkt 4.5.8 beschrieben, wurde in der Datenschutzerklärung von Twitter jahrelang der Zweck der Verbesserung von Diensten mit bestehenden Diensten verknüpft, was

---

<sup>35</sup> [https://x.com/en/privacy/previous/version\\_1](https://x.com/en/privacy/previous/version_1), datiert mit 14. Mai 2007 (abgerufen am 29.07.2024).

<sup>36</sup> vgl. Erwägungsgrund 47 DSGVO: "[...] Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen. [...]"

<sup>37</sup> Datenschutzrichtlinien, die für die Datenverarbeitung vor Inkrafttreten der DSGVO galten.



offensichtlich auf einen begrenzten Umfang möglicher Verbesserungen hindeutet.<sup>38</sup> Ein solcher Zweck der Verarbeitung konnte die Entwicklung und Schulung eines völlig neuen Dienstes oder einer völlig neuen Technologie, wie z. B. eines fortgeschrittenen KI-Systems, nicht angemessen abdecken.

Vor September 2023, als die Datenschutzerklärung aktualisiert wurde, um einen Verweis auf "Modelle für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz" aufzunehmen, hatten betroffene Personen keine begründete Erwartung, dass ihre personenbezogenen Daten für das Training eines KI-Systems verarbeitet werden würden. Die überwiegende Mehrheit der X-Nutzer in der EU - *mindestens* 60,9 Millionen aktive Nutzer - waren vor September 2023 auf der Plattform<sup>39</sup> und waren sich daher einer solchen potenziellen Nutzung überhaupt nicht bewusst.

#### **4.5.10. Industrienormen**

Während die Industriestandards nach der DSGVO oft eine "niedrige Messlatte" darstellen, da viele Verantwortliche das Gesetz nicht einhalten, werden die meisten derzeit bekannten Systeme (die in Bezug auf die DSGVO bereits höchst problematisch sein können) mit speziellen Daten trainiert, die von dem Verantwortlichen erlangt wurden (z. B. Scans von Straßen für selbstfahrende Autos), öffentlich zugänglichen Informationen (z. B. Web Scraping) oder sind anderweitig in ihrem Umfang begrenzt.

Die vergleichbarste Praxis der Branche ist bei Meta zu beobachten, das im Mai 2024 ankündigte, dass es innerhalb eines Monats damit beginnen würde, seine Technologie für künstliche Intelligenz unter Verwendung personenbezogener Daten von betroffenen Personen aus der EU auf Meta-Plattformen zu trainieren. Als Antwort auf die öffentlichen Reaktionen über Meta's Pläne (und insbesondere auch Datenschutzbeschwerden), kündigte das Unternehmen an, dass es die großflächige Verwendung von personenbezogenen Daten für das geplanten KI-Training in der EU nicht fortsetzen würde.<sup>40</sup> Angesichts der Entscheidung von Meta ist uns nicht bekannt, dass soziale Netzwerke oder andere verbrauchernahe Verantwortliche alle verfügbaren personenbezogenen Daten für KI-Systeme verwenden würden.

Darüber hinaus hat Twitter zu keinem Zeitpunkt angekündigt, dass es die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen in der EU für das Training von Grok AI oder anderen KI-Technologien von xAI verwenden würde. Es gab den betroffenen Personen in der EU keine Möglichkeit, der Verwendung ihrer Daten zum Training KI-Modellen zu widersprechen. Stattdessen begann das Unternehmen mit dem Training von Grok AI, ohne die betroffenen Personen darüber zu informieren und stellte lediglich eine versteckte (siehe Punkt 3.2.2) und ein nachträgliche Opt-out Möglichkeit zur Verfügung, die es den betroffenen Personen nicht erlaubt,

---

<sup>38</sup> Zum Beispiel: Twitter Datenschutzerklärung, gültig ab 18.06.2017: "Wir können Ihre Standortdaten verwenden und speichern, um Service-Funktionen wie Twittern mit Standortangabe bereitzustellen und um die Dienste zu verbessern und anzupassen, zum Beispiel durch Bereitstellung weiterer relevanter Inhalte wie lokaler Trends, Geschichten, Werbung und Vorschläge zum Folgen von bestimmten Personen."; Datenschutzerklärung von Twitter, gültig ab 16.11.2010 (nur englisch verfügbar): " We do this to help improve our Services, including advertising, and to be able to share aggregate click statistics such as how many times a particular link was clicked on."

<sup>39</sup> Zwischen Juli 2023 und August 2024 ist die Zahl der aktiven X-Kontoinhaber um 0,9 Millionen gestiegen. Wir können zwar nicht genau bestätigen, wie viele Nutzer in diesem Zeitraum Konten erstellt oder ihre Nutzung erst im letzten Jahr reaktiviert haben, aber diese Daten deuten darauf hin, dass die Zahl der *neuen* Nutzer seit August 2023 im Vergleich zu den über 60 Millionen aktiven Nutzern vor diesem Datum extrem niedrig ist. Es sollte auch beachtet werden, dass diese Zahl nur *aktive* Nutzer umfasst und eine erhebliche Anzahl von Nutzern, die seit einigen Jahren nicht mehr aktiv waren, aber immer noch über Konten verfügen, nicht berücksichtigt wird.

<sup>40</sup><https://www.theguardian.com/technology/article/2024/jul/18/meta-release-advanced-ai-multimodal-llama-model-eu-facebook-owner>

personenbezogene Daten, die zum Training von Grok AI verwendet wurden, rückwirkend zu löschen (siehe Punkt 4.5.6).

#### **4.5.11. Twitter scheitert an der generellen Interessensabwägung**

In Anbetracht der anfänglichen rechtswidrigen Erhebung personenbezogener Daten, der außergewöhnlich großen und unbegrenzten Menge an personenbezogenen Daten (die offensichtlich auch nicht-öffentliche Daten umfasst), der hochgradig risikobehafteten Technologie, der Unmöglichkeit Widerspruch einzulegen oder Daten zu löschen, wenn sie bereits verwendet wurden, der unverhältnismäßigen Marktmacht, die Twitter gegenüber seinen Nutzern besitzt, das Vorhandensein einer weiteren Verarbeitung, die eindeutig nichts mit der ursprünglichen Verarbeitung zu tun hat, des Umfangs der Verarbeitung, der weit über die Erwartungen der betroffenen Personen hinausgeht, und sogar eine mangelnde Einhaltung der (Mindest-)Branchenstandards, kommt man zweifellos zum Ergebnis, dass die durchzuführende Interessensabwägung nicht zugunsten von Twitter ausfallen kann. Twitter kann sich folglich nicht auf ein berechtigtes Interesse gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO berufen.

#### **4.6. Verstoß gegen Artikel 12 DSGVO**

Twitter stellt weder Informationen in „präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form“ gemäß Artikel 12 DSGVO bereit, noch informierte sie den Beschwerdeführer in „klarer und einfacher Sprache“. Im Gegenteil, Twitter versucht, Informationen zu verschleiern, indem es die relevanten Informationen und die Optionen verbirgt, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen, wie in Punkt 4.1.1.

Wie in Punkt 3.2.2 ausgeführt, versucht Twitter, betroffene Personen von der Ausübung ihrer Rechte abzuhalten, indem es ein komplexes Verfahren anstelle eines "Ein-Klick"-Widerspruchs einführt. Der Nutzer muss 7 verschiedene Schritte durchlaufen, um einen einfachen Widerspruch einzulegen. Damit verstößt Twitter gegen Artikel 12(2) DSGVO, der von Verantwortlichen verlangt, die Ausübung der Betroffenenrechte zu erleichtern.

#### **4.7. Verstoß gegen Artikel 13 DSGVO**

Wie bereits unter Punkt 3.1 und 4.1.1 dargelegt, verstößt Twitters neue Datenschutzrichtlinie gegen Artikel 13 DSGVO, da sie mehrere Elemente dieses Artikels nicht enthält, wie folgt:

- Twitter informiert den Beschwerdeführer nicht über den genauen Zweck der Verarbeitung, sondern nennt lediglich technische Mittel („*Training [von] Modelle[n] für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*“). Die Offenlegung der spezifischen Zwecke ist jedoch nach Artikel 13(1)(c) DSGVO obligatorisch.
- Twitter hätte die betroffenen Personen über das behauptete berechtigte Interesse an der Verarbeitung gemäß Artikel 13(1)(d) DSGVO informieren müssen. Stattdessen informiert Twitter die betroffenen Personen nur über die technischen Mittel („*Training [von] Modelle[n] für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz*“). In der deutschsprachigen Fassung finden sich diese Informationen zum berechtigten Interesse gar nicht, wodurch deutschsprachigen Nutzern nicht einmal diese unzureichenden Informationen zur Verfügung gestellt wurden.
- Die Datenschutzrichtlinie von Twitter enthält weder Informationen über die Dauer der Verarbeitung noch über die Kriterien, nach denen diese bestimmt wird und verstößt damit gegen Artikel 13(2)(a) DSGVO.

Daher verstößt Twitter gegen mehrere Elemente von Artikel 13 DSGVO.

#### **4.8. Verstoß gegen die Artikel 17(1)(c), 19 und 21(1) DSGVO**

Wie oben unter Punkt 3.5 oben dargelegt, würde ein Widerspruch oder eine andere Feststellung, dass personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet werden, nicht zur Beendigung der Verarbeitung in einem System der künstlichen Intelligenz führen, wenn die Daten bereits für das Training / die Erstellung eines KI-Modells verwendet wurden.

Dies widerspricht dem „Recht auf Vergessenwerden“ und würde jedenfalls die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 17 und 19 DSGVO sowie Artikel 21(1) DSGVO auf ein bloßes „Recht, dass nicht noch mehr Daten verarbeitet werden“ beschränken.

#### **4.9. Verstoß gegen Artikel 25 DSGVO**

Aus den von Twitter zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass Twitter keine technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat:

- die Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Auswirkungen auf die Grundrechte der betroffenen Personen zu minimieren (z. B. durch ein Opt-in-System oder klare Einstellungen für die betroffenen Personen),
- einen Ansatz zur Datenminimierung in die Praxis umzusetzen,
- die Verarbeitung auf die unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten zu beschränken,
- die Verarbeitung auf anonymisierte oder pseudonymisierte personenbezogene Daten zu beschränken.

Dadurch, dass Twitter dies nicht getan hat, hat es auch gegen seine Pflichten gemäß Artikel 25 DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) verstoßen, wenn es einfach die personenbezogenen Daten aller seiner Nutzer weltweit zum "neuen Öl" für jede zukünftige KI-Maschine erklärt.

## **5. ANTRÄGE**

Auf der Grundlage der oben genannten Tatsachen und Rechtsvorschriften sowie aller anderen Tatsachen und rechtlichen Argumente, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben können, stellen wir die folgenden Anträge:

### **5.1. Feststellungsbegehren**

Der Beschwerdeführer beantragt die Feststellung der Verletzung von Artikel 5(1) und (2), 12, 13, 17(1)(c), 18, 19, 21(1) und 25 DSGVO durch Twitter.

## 5.2. Die Pflicht Abhilfe zu schaffen

Der EuGH hat wiederholt entschieden, dass Aufsichtsbehörden eine positive Pflicht zum Handeln haben, wenn sie von einem Verstoß gegen die DSGVO erfahren. In der Rechtssache C-311/18 *Schrems II* entschied der EuGH in Rn 111:

*„Hinsichtlich der Bearbeitung von Beschwerden verleiht Art. 58 Abs. 1 der DSGVO jeder Aufsichtsbehörde weitreichende Untersuchungsbefugnisse. Ist eine solche Behörde am Ende ihrer Untersuchung der Ansicht, dass die betroffene Person, deren personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt wurden, dort kein angemessenes Schutzniveau genießt, ist sie nach dem Unionsrecht verpflichtet, in geeigneter Weise zu reagieren, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuhelpfen, und zwar unabhängig davon, welchen Ursprungs und welcher Art sie ist. Zu diesem Zweck werden in Art. 58 Abs. 2 der DSGVO die verschiedenen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Abhilfebefugnisse aufgezählt.“*

In den gemeinsamen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 (*SCHUFA*) hat der EuGH in Rn 57 noch einmal hervorgehoben:

*„Hinsichtlich der Bearbeitung von Beschwerden verleiht Art. 58 Abs. 1 DSGVO jeder Aufsichtsbehörde weitreichende Untersuchungsbefugnisse. Stellt eine solche Behörde am Ende ihrer Untersuchung einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest, ist sie verpflichtet, in geeigneter Weise zu reagieren, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuhelpfen. Zu diesem Zweck werden in Art. 58 Abs. 2 DSGVO die verschiedenen der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Abhilfebefugnisse aufgezählt [...].“*

In der Rechtssache C-768/21, *Land Hessen*, hat der Generalanwalt in Rn 82 eine wie folgt Stellung bezogen:

*„Aus der vorstehenden Erörterung ergibt sich, dass die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten verpflichtet ist, wenn sie bei der Prüfung einer Beschwerde eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten feststellt. Insbesondere hat sie die Abhilfemaßnahme(n) zu ermitteln, die zur Behebung des Verstoßes und zur Durchsetzung der Rechte der betroffenen Person am besten geeignet ist bzw. sind.[...]“*

Ein gleichwertiges Ergebnis lässt sich aus der allgemeinen Pflicht der Behörden ableiten, die Grundrechte zu wahren - wie das Recht auf Datenschutz in Artikel 8 der Charta. Es steht daher außer Frage, dass jede Aufsichtsbehörde in diesem Fall verpflichtet ist, tätig zu werden.

## 5.3. Untersuchung nach Artikel 58(1) DSGVO

Da einige Details der Verarbeitung durch Twitter unklar sind, beantragen wir hiermit eine umfassende Untersuchung unter Ausnutzung aller Befugnisse nach Artikel 58(1) DSGVO, die mindestens die folgenden Schritte umfassen sollte:

- Klärung der konkreten "Modelle für Maschinelernen oder künstliche Intelligenz", die mit den personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers trainiert werden sollen.
- Klärung der personenbezogenen Daten, die in derartige Systeme aufgenommen werden sollen.
- Klärung der Frage, wie Twitter beabsichtigt, personenbezogene Daten aus der EU/dem EWR, die unter Artikel 9 DSGVO fallen, und Daten, für die Nutzer eine Wahlmöglichkeit (Opt-in oder Opt-out) ausgeübt haben, von Daten betroffener Personen zu trennen, die die gegenteilige Entscheidung getroffen haben.

- Klärung der Möglichkeiten zur Ausübung des "Recht auf Vergessenwerden" gemäß Artikel 17 DSGVO, aber auch anderer Rechte der DSGVO (wie das Recht auf Auskunft oder Berichtigung), sobald personenbezogene Daten in solche Systeme eingeflossen sind.
- Einforderung der Dokumentation der Bewertung des "berechtigten Interesses", die Twitter gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO vorgenommen hat.
- Anforderung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO.
- Anforderung der Dokumentation einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO, die Twitter für diese Systeme hätte erstellen müssen.

#### **5.4. Vorläufiges Verbot der Verarbeitungstätigkeit gemäß Artikel 58(2) DSGVO**

In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände dieses Falles (siehe unten) wird ein vorläufiges Verbot der Verarbeitung im Rahmen eines durchzuführenden Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 66(1), (2) und (3) DSGVO beantragt.

##### ***5.4.1. Die Voraussetzungen des Artikels 66 Absatz 1 DSGVO sind erfüllt***

Wie unter Punkt 3.2 ausgeführt, hat Twitter bereits damit begonnen, die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers für einige Arten von KI-Technologie zu verwenden. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten des Beschwerdeführers und von mehr als 60 Millionen anderen betroffenen Personen verarbeitet werden, um die KI-Technologien von Twitter zu trainieren. Diese Verarbeitung, die einen "außergewöhnlichen Umstand" darstellt, ist rechtswidrig, wie im vorherigen Abschnitt dargelegt. Wie in dieser Beschwerde ausführlich dargelegt, kann die weitere Verarbeitung durch Twitter die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erheblich beeinträchtigen.

##### ***5.4.2. Keine unmittelbare Gefahr für Twitter & Begrenzung auf drei Monate***

Andererseits käme ein vorläufiger Stopp der Verarbeitungstätigkeiten lediglich einer "Verzögerung" der Verarbeitungsvorgänge gleich - wenn die Aufsichtsbehörden (entgegen jeglicher Andeutung in der Rechtsprechung) später die Auffassung vertreten würden, dass das Vorgehen von Twitter tatsächlich rechtmäßig war.

Gemäß Artikel 66(1) DSGVO ist auch jede Dringlichkeitsmaßnahme auf drei Monate begrenzt, was Twitter die Möglichkeit geben würde, die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise zu erklären.

##### ***5.4.3. Abhilfe im Rahmen eines normalen Beschwerdeverfahrens unwahrscheinlich***

Es ist dringend notwendig und angemessen, die weitere Verwendung personenbezogener Daten von über 60 Millionen Menschen in der EU/im EWR unverzüglich zu beenden, bis die in dieser Beschwerde angesprochenen Fragen ausreichend untersucht und entschieden sind.

Dabei ist zu beachten, dass:

- die Fälle, die *noyb* bei der DPC eingereicht hat, bisher im Durchschnitt erst nach einem Jahr und vier Monaten bearbeitet wurden;
- keines der anderen Verfahren, die gegen andere Social-Media-Plattformen geführt wurden, die ihre Hauptniederlassung in Irland geltend machen, haben bisher zu einem wirklichen

Ergebnis geführt (da die Entscheidungen nicht vollstreckt wurden, verzögert wurden oder noch Rechtsmittel anhängig sind);

- Twitter eindeutig gegen EuGH-Urteile verstößt, wenn es ein „berechtigtes Interesse“ geltend macht, das es nicht einmal hätte, wenn es dieselben Daten für (interne) Werbezwecke verwenden würde;
- Twitter bereits die personenbezogenen Daten von über 60 Millionen EU/EWR-Nutzern verarbeiten dürfte, um seine KI ohne deren Wissen – mit unumkehrbarer Wirkung – zu trainieren;
- Twitter eindeutig gegen mehr als zehn Bestimmungen der DSGVO verstößt und
- die Auswirkungen auf das Recht auf Datenschutz enorm sind.

#### **5.4.4. Das Dringlichkeitsverfahren steht jeder Aufsichtsbehörde zur Verfügung**

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 DSGVO jeder Aufsichtsbehörde und nicht nur der federführenden Aufsichtsbehörde zur Verfügung steht. Artikel 66 DSGVO besagt, dass eine Aufsichtsbehörde in außergewöhnlichen Umständen, wenn ein dringender Handlungsbedarf besteht, um die Rechte und Freiheiten betroffener Personen zu schützen (Anforderungen, die im vorliegenden Fall erfüllt sind), „abweichend vom Kohärenzverfahren nach Artikel 63, 64 und 65 oder dem Verfahren nach Artikel 60 sofort einstweilige Maßnahmen“ treffen kann. Aus den in Punkt 5.4 dargelegten Gründen besteht dieser dringende Handlungsbedarf.

In der Rechtsprechung des EuGH wird die Auffassung geteilt, dass Artikel 66 eine Ausnahmeregelung für den "One-Stop-Shop"-Mechanismus vorsieht. In der Rechtssache C645/19, *Facebook Ireland u. a.*, entschied er, dass die DSGVO „Ausnahmen vom Grundsatz der Entscheidungsbefugnis der federführenden Aufsichtsbehörde im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz gemäß Art. 56. Abs. 1 der Verordnung“ vorsieht (Rn 57) und dass eine dieser Ausnahmen in Artikel 66 zu finden ist (Rn 59).

Daraus und aus der Handlungspflicht jeder Aufsichtsbehörde (siehe Punkt 5.1) ergibt sich, dass die DSB sofort vorläufige Maßnahmen ergreifen sollte ohne ein Vorgehen der federführenden Aufsichtsbehörde abwarten zu müssen.

#### **5.5. Abhilfebefugnisse nach Artikel 58(2) DSGVO**

Noch bevor eine Untersuchung zu einem endgültigen Ergebnis kommt, wird die DSB aufgefordert, sofortige, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen (oder *zumindest* die federführende Aufsichtsbehörde dazu zu bringen, diese Maßnahmen gem. Artikel 60 bis 62 DSGVO zu ergreifen), um sicherzustellen, dass Twitter die Verarbeitung nicht weiter fortsetzt. Dies umfasst insbesondere:

- eine unverzügliche Warnung nach Artikel 58(2)(a) DSGVO auszusprechen, in der auf die Rechtswidrigkeit der geplanten Verarbeitung hingewiesen wird.
- Twitter anzuweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Nutzer für Zwecke des Trainings von „Modellen für Maschinenlernen oder künstliche Intelligenz“ gemäß Artikel 58(2)(d) und (f) DSGVO einzustellen.

## **5.6. Geldbuße**

Wir gehen davon aus, dass Twitters Verstöße gegen Artikel 5(1) und (2), 6(1), 6(4), 9(1), 12(1) und (2), 13(1) und (2), 17(1)(c), 18(1)(d), 19, 21(1) und 25 DSGVO insgesamt auf einen eindeutigen vorsätzlichen Rechtsverstoß hinauslaufen - insbesondere im Lichte der langen Liste früherer Entscheidungen des EuGH, EDSA und Aufsichtsbehörden. Artikel 83(1) DSGVO verlangt, dass die Aufsichtsbehörden Geldbußen verhängen, die "*wirksam, verhältnismäßig und abschreckend*" sind.